

Satzung **über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen**

vom 20. April 1998

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 13. Februar 1976 (GBl. S. 177) hat der Gemeinderat am 20. April 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken des vollen Wortlautes in das Amtsblatt der Gemeinde Steinach, das im gemeinsamen Bürgerblatt der Stadt Haslach und der Gemeinden Fischerbach, Hofstetten, Mühlenbach und Steinach enthalten ist, bekanntgemacht.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Satzung der Gemeinde Steinach über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 29. Juni 1987 aufgehoben.

Steinach, den 20. April 1998



Firnkes
Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde entsprechend der Satzung über die Form öffentlicher Bekanntmachungen vom 29. Juni 1987 bekanntgemacht durch

Einrücken des vollen Wortlautes in das Amtsblatt
der Gemeinde Steinach Nr. 17/1998 am 24. April 1998.

Diese Satzung wurde dem Landratsamt Ortenaukreis - Rechtsamt - am 27. April 1998
gemäß § 4 Absatz 3 GemO angezeigt.

Steinach, den 27. April 1998



Firnkes
Bürgermeister

